

Rechtsverordnung

Über das Naturdenkmal „Blutbuche im Garten des Anwesens Burgstraße 11 in Speyer“
vom 08.03.1985

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebene Blutbuche im Garten des Anwesens Burgstraße 11 in Speyer, Pl.-Nr. 1802/2, wird zum Naturdenkmal bestimmt. Die Ortsangabe ist aus dem anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 zu ersehen.

Das Naturdenkmal wird unter Nr. 23 in die amtliche Liste der Naturdenkmäler der Stadt Speyer eingetragen.

§ 2

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um die größte Blutbuche (*Fagus sylvatica* *Atropunicea*) von Speyer. Der völlig gesunde Baum ist etwa 100 Jahre alt, hat einen Stammumfang von 3,45 m und einen Kronendurchmesser von 22 m.

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Größe und Schönheit.

§ 3

Es ist verboten, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, am Naturdenkmal

1. Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können,
2. Äste zu entfernen oder das Wurzelwerk zu verletzen,
3. die Standortvoraussetzungen des Baumes zu verändern

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf:

1. Die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Baumes dienen,
2. Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere das Entfernen von abgestorbenen Ästen

§ 5

Die Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben der Stadtverwaltung Speyer

1. jede am Baum erfolgte und ihnen bekannt gewordene Beschädigung oder Veränderung,
2. alle durchgeführten Maßnahmen und Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind,
3. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten,
4. Änderungen der Eigentums-, Besitz und Nutzungsverhältnisse, anzuzeigen

§ 6

Die Genehmigung nach § 3 wird von der unteren Landespflegebehörde der Stadt Speyer erteilt.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Nr. 1 Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können,
§ 3 Nr. 2 Äste entfernt oder das Wurzelwerk verletzt,
§ 3 Nr. 3 Die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert,
§ 5 einer Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Speyer, den 08.03.1985
Stadtverwaltung Speyer
In Vertretung:

gez.

(Schineller)
Bürgermeister